



A-Post

Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
9323 Steinach

16. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-2083

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Kompostanlage Rietmüliwiesen**

Auf der Parzelle Nr. 993 im Gebiet Rietmüliwiesen betreibt Herr Karl Hutter im Baurecht eine regionale Kompostieranlage. Um das Grüngut energetisch zu verwerten, beabsichtigt der Betreiber die Erstellung einer Biogasanlage. Aus dem Biogas soll durch ein Blockheizkraftwerk Elektrizität gewonnen werden. Das Planungsgebiet liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Überbauungsplan Kompostanlage Rietmüliwiesen, genehmigt am 13. Juni 2007, regelt die Anordnung, die Erschliessung und den Betrieb der Kompostieranlage. Die Realisierung der Biogasanlage bedingt eine Änderung des Überbauungsplans.

Die Änderung des Überbauungsplans Kompostanlage Rietmüliwiesen wurde vom Gemeinderat am 11. Januar 2016 erlassen. Vom 22. Januar bis 22. Februar 2016 wurde der Erlass öffentlich aufgelegt. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 26. Oktober 2015 sind teilweise in die Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt folgendes:

- Gegen eine Verwertung des Grüngutes vor Ort bestehen aus raumplanerischer Sicht keine Einwände bzw. es entspricht u.E. einem öffentlichen Interesse. Mit der neuen Anlage gehen jedoch eine Intensivierung der Nutzung und eine bauliche Erweiterung einher. Im Planungsbericht werden keine Angaben gemacht, ob zusätzliches Grüngut für eine lukrative Betreibung der Anlagen erforderlich ist. Die Zuführung von Grüngut aus dem Ausland würde u.E. der Verwertung vor Ort widersprechen. Wir empfehlen der Gemeinde im Baubewilligungsverfahren auf diesen Aspekt einzugehen.
- Weiter stellt sich die Frage, ob ein künftiger Ausbau der Anlage (weitere Nutzungen, Flächenbedarf, etc.) für die Gemeinde in Frage kommt und wie ein solcher aussehen



könnte. Aus raumplanerischer Sicht erachten wir einen weiteren Ausbau - inmitten des zusammenhängenden Landwirtschaftslands - mit Bauten bzw. eine Erweiterung der Fläche als kritisch.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 980.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Fr. 700.--

Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP (Geschäft Nr. 15-5772)

Fr. 280.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt und Energie